

Satzung

des Vereins für Pilzkunde München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Pilzkunde München“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der volkstümlichen und wissenschaftlichen Pilzkunde, die Förderung von Maßnahmen zum Naturschutz im Allgemeinen und zum Schutz der Pilze im Besonderen sowie die Weckung des Interesses für Pilzkunde bei der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pilzlehrwanderungen,
 - b) Beschaffung von Fachliteratur als Vereinseigentum,
 - c) Fachvorträge,
 - d) Herausgabe und Verteilung von Vereinspublikationen,
 - e) Öffentliche Pilzberatung,
 - f) Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Pilzsachverständigen (Pilzberatern),
 - g) Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb einer Frist von 1 Monat möglich, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied, das sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Langjährige 1. Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden stehen dieselben Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

2. Durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Kalenderjahres. Der Austritt ist bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge ist nicht möglich.
3. Durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und dreimaliger Erinnerung im üblichen Abstand mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Eine erneute Aufnahme bedarf eines neuen Aufnahmeantrages und die gleichzeitige Nachentrichtung des säumigen Beitrags.
4. Durch Ausschluss bei Verstößen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bei Beginn des Kalenderjahres, bei Neueintritt mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag schließt die unentgeltliche Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ein. Die Erhebung von Kostenbeiträgen zu Einzelveranstaltungen in besonderen Fällen bleibt unberührt.
3. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachbeiräte/innen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter 1. oder 2. Vorsitzender/Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/-in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der/die Sitzungsleiter/-in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer/-innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Beschlüsse über Vereinsausgaben und Investitionen, die 10% des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, sind jedoch in jedem Fall schriftlich zu fixieren.

§ 10 Die Fachbeiräte/-innen

1. Die Fachbeiräte/-innen unterstützen den Vorstand bei der Realisierung der Vereinsziele und werden zu diesem Zweck mit der Erfüllung bestimmter, in der Vereinsarbeit anfallender Aufgaben betraut. Aufgabengebiete können insbesondere sein:
 - Pilzberatung
 - Pilzausstellung
 - Vereinsseiten im Internet
 - Bibliothek
 - Vereinsherbar
 - Vereinspublikationen
2. Die Fachbeiräte/-innen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Fachbeiräte/-innen bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl der Fachbeiräte/-innen

im Amt. Scheidet ein/-e Fachbeirat/Fachbeirätin während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

3. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Fachbeiräte/-innen werden vom Vorstand festgelegt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Fachbeiräte/-innen an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.
4. Die Fachbeiräte/-innen können, müssen aber nicht Mitglieder des Vorstands sein.
5. Nicht im Vorstand vertretene Fachbeiräte/-innen beraten den Vorstand bei Beschlüssen, die ihr Aufgabengebiet betreffen, und können in dieser Funktion auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Fachbeiräte/-innen und der Kassenprüfer/-innen,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist alle zwei Jahre durchzuführen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/-in ist der/die Schriftführer/-in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den/die Protokollführer/-in. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn

der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende/-r) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss jedoch einzeln, schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem bei der Versammlung anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 14 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/-innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Erstattung von Kosten und Auslagen für Vereinsangelegenheiten bleibt unberührt. Die Erstattung kann durch Zahlung von Aufwandspauschalen erfolgen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen oder Sachleistungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Hat die Mitgliederversammlung wirksam die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt hat. Zwei Liquidatoren vertreten den Verein während der Auflösung.
2. Die Liquidatoren/-innen haben die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Mykologische Gesellschaft e. V. oder, falls diese die Übernahme ablehnt, an die Deutsche Gesellschaft für Mykologie e. V. Die genannten Körperschaften haben dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Pilzkunde zu verwenden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2022 beschlossen. Die bisher geltende Satzung vom 20.04.2005 verliert damit ihre Gültigkeit.